Infobrief zum Schuljahresbeginn 2020/21

Liebe Schüler*innen, liebe Eltern, liebe Kolleg*innen,

wir freuen uns sehr, dass am kommenden Montag, 14. September 2020 nach einem halben Jahr wieder alle Schüler*innen und Kolleg*innen zum Regelbetrieb in die Schule kommen. Nach hoffentlich erholsamen und erlebnisreichen Schulferien möchte ich Euch/Ihnen in Kürze wesentliche Informationen für die ersten Schultage zukommen lassen.

Änderung auf der Buslinie 748: Im Zeitraum vom 09.09.2020 bis 23.09.2020 ist die B45 (aus Sinsheim/ Hoffenheim kommend, Fahrtrichtung Meckesheim/ Mauer/ Bammental) nicht befahrbar. Aufgrund dieser Sperrung wird die Fahrt 101 der Buslinie 748 erst ab der Haltestelle Mönchzell, Kirche ab 06:44 Uhr in Richtung Neckargemünd, Schulzentrum an Schultagen verkehren. Schüler und Fahrgäste müssen für den Zeitraum der Baumaßnahme auf den S-Bahn-Anschluss der S5 zwischen Zuzenhausen, Bahnhof mit Abfahrtzeit um 06:34 Uhr und Meckesheim, Bahnhof mit Ankunftszeit um 06:37 Uhr, sowie den Umstieg auf die Buslinie 748 mit Abfahrtszeit um 06:52 Uhr (Umsteigezeit beträgt 15 min) ausweichen.

Erster Schultag/Ablauf:

Stunde	Klassen	Raum
1. Std. (7.30)	6/7/8/9	Klassenzimmer
1. Std. (7.30)	K 2	Aula
2. Std. (8.20)	10	Klassenzimmer
2. Std. (8.20)	K 1	Aula
anschl. Unterricht nach Plan		
11.40 Uhr Unterrichtsende für alle Klassen und Kurse		
12.00 Uhr Gesamtlehrerkonferenz Teil 2		

Die Namen der Klassenlerherteams und die Räume entnehmt bitte der Tabelle im Anhang. Alle Schüler*innen gehen bitte sofort ins jeweilige Klassenzimmer, alle Türen sind morgens ab 7.10 Uhr geöffnet. Es besteht in Bussen und Bahnen sowie auf dem Schulgelände außerhalb des Unterrichts eine **Maskenpflicht**. Bitte die Wegeführung beachten und alle mögen sich bitte nach der Ankunft im Schulgebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren.

Gesundheitsserklärung zur Teilnahme am Unterricht: Ein Schulbesuch Ihres Kindes nach den Sommerferien ist nur möglich, wenn Sie eine **Erklärung über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb** nach der „Corona-Verordnung Schule“ und der „Corona-Verordnung Einreise Quarantäne“ unterzeichnet und der Schule vorgelegt haben. Es geht dabei um das Vorliegen von Corona-Symptomen bei Ihrem Kind, um Kontakte zu infizierten Personen sowie um die Rückkehr aus einem Risikogebiet als mögliche Ausschlussgründe für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Zudem versichern Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Ihnen diese Ausschlussgründe bekannt sind, dass Sie sich verpflichten, die Schule unverzüglich zu informieren, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt und dass Sie beim Auftreten von Symptomen bei Ihrem Kind während des Schultages den Schulbesuch beenden und Ihr Kind umgehend von der Schule abholen werden, sofern es den Heimweg nicht selbst antreten kann.

Bitte drucken Sie, liebe Eltern, diese Erklärung aus und geben Sie diese Ihrem Sohn/Ihrer Tochter am Montag mit in die Schule. Die Klassenlehrer*innen bzw. Oberstufenberater*innen

sammeln die Bescheinigungen am Montag in der Klassenlehrerstunde ein. Volljährige Schüler*innen füllen das Formular bitte selbst aus und bringen es mit. Das Formular finden Sie in der angehängten pdf-Datei. Bitte nur die Seiten 1-2 ausdrucken.

Hygieneregeln: Alle ab 14.09.2020 geltenden Hygieneregeln habe ich in unserem Hygieneplan im Anhang zusammengefasst.

Büchertausch: Zu Beginn des neuen Schuljahres werden die Bücher getauscht. Bitte am jeweiligen Tag die alten Bücher mitbringen, ihr erhaltet dann die neuen Bücher in G 006. Alle weiteren Informationen erhaltet ihr von den Klassenlehrer*innen.

	Mo, 14.9.	Di, 15.9.	Mi, 16.9.	Do, 17.9.	Fr, 18.9.	Mo, 21.9.	Di, 22.9.
2. Std		**10d**	**9a**	**8a**	**7b**	**6a**	**5b**
3. Std	**K 1 A-J**	**10c**	**9b**	**8b**	**7c**	**6b**	**5c**
4. Std	**K 1 K-S**	**10a**	**9c**	**8c**	**7a**	**6c**	**5a**
5. Std	**K 1 Sch-Z**	**10b**	**9d**	**8d**	**7d**	**6d**	**NACHZÜGLER alle Klassen!**

Kursstufe 1: Am Montag die Bücher aus Klasse 10 unbedingt mitbringen!

Umgang mit Krankheitssymptomen: Das Landesgesundheitsamt hat eine Übersicht für Sie, liebe Eltern, zusammengestellt, wie bei Krankheitssymptomen vorzugehen ist. Nicht bei jedem Schnupfen müssen die Schüler*innen zu Hause bleiben. Bitte orientieren Sie sich im Bedarfsfall daran und lassen Sie die entsprechende Bescheinigung von Ihrem Arzt ausfüllen.

Elternabende: Bei den diesjährigen Elternabenden müssen wir die Abstandsregel von 1,5 m einhalten. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit von Eltern und Schule möchten wir nach dieser langen und schwierigen Zeit die Elternabende dennoch vor Ort durchführen. Daher finden die Elternabende in zwei benachbarten Räumen mit dem/r Klassenlehrerin bzw. der Co-Klassenlehrer/in statt. Pro Raum können wir ca. 15 Personen zulassen. Die Elternabende der Klassen 5, 8, K 1 und K 2 führen wir in der Aula durch, da diese Klassen sich zunächst noch kennenlernen müssen.

Klasse	Termin		Raum
8a	Di, 22.09.	18.00-20.00	Aula
8b	Di, 22.09.	20.00-22.00	Aula
Kl. 6/7	Di, 22.09.	19.30-22.00	Klassenzimmer
8c	Mi, 23.09.	18.00-20.00	Aula
8d	Mi, 23.09.	20.00-22.00	Aula
K 2	Do, 24.09.	19.00-20.00	Aula
K 1	Do, 24.09.	20.00-22.00	Aula
Kl. 9/10	Do, 24.09.	19.30-22.00	Klassenzimmer
5a	Mo, 28.09.	19.30-22.00	Aula
5b	Mi, 30.09.		
5c	Do, 01.10.		

Mit herzlichen Grüßen

Joachim Philipp, Schulleiter

Klassenlehrer/innen 2020/21

Klasse	Raum	Klassenlehrer/in	Co-Klassenlehrer/in
5a	G 116	Fr. Elgen	Hr. Steininger
5b	G 117	Fr. Karpf	Fr. Plewa
5c	G 119	Fr. Threimer	Hr. Breunig
6a	G 120	Fr. Weisenberger	Fr. Kieckhäfer-Wüst
6b	G 121	Fr. Schweinfurth	Hr. Gehring
6c	G 122	Fr. Staedel	Fr. Ruch
6d	G 123	Fr. Hartmann	Fr. Schmitt
7a	G 214	Hr. Oestreicher	Fr. Dr. Sellner
7b	G 215	Fr. Koch	Fr. Rauterberg
7c	G 217	Fr. Krings	**Frau Dr. Aschenbrenner-Licht**
7d	G 218	Hr. Helten	Fr. Joos
8a	G 219 (Span/IMP)	Fr. Ziegelmeyer	Hr. Schneider
8b	G 220 (Span/IMP)	Fr. Bohlig	Hr. Diehlmann
8c	G 221 (NwT)	Hr. Günzel	Fr. Wall
8d	G 222 (NwT)	Fr. Knapp	Fr. Beck
9a	G 305	Hr. Bieger	Fr. Tijstermann-Metzger
9b	G 306	Hr. Sobik	Fr. Wallich
9c	G 307	Fr. Windorfer	Hr. Schlindwein
9d	G 309	Fr. Plett	Hr. Heinlein
10a	G 310	Hr. Ripp	Fr. Krischer
10b	G 311	Fr. Stiefel	Fr. Schmidt
10c	G 312	Fr. Nikolajewicz	Fr. Diemer
10d	G 313	Fr. Schiefer-Schilling	Hr. Dr. Rudolph
K 2	Aula	14.9. 7.30-8.15 Uhr	Hr. Günzel
K 1	Aula	14.9. 8.20-9.00 Uhr	Fr. Layer

Hygieneplan

Max-Born-Gymnasium Neckargemünd

Schuljahr 2020/21

Stand: 14.09.2020

ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Regelbetrieb ohne Abstandsregel: Die Abstandsregel unter den Schüler*innen und zu ihnen ist aufgehoben. Dadurch können wir wieder Klassen in voller Stärke unterrichten. Die Abstandsregel von 1,5 m gilt weiterhin unter den Lehrpersonen, zu den sonstigen Mitarbeiter*innen, unter den Eltern und für sonstige Besucher*innen.

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht: Mit Beginn des neuen Schuljahres hat das Kultusministerium die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, einer sog. Alltagsmaske, auf dem Schulhof und im Schulgebäude angeordnet. Alle am Schulleben Beteiligte haben diese sinnvolle Maßnahme, die bisher nur eine dringende Empfehlung war, bereits eingeübt. Während des Unterrichts darf am Sitzplatz die Alltagsmaske abgenommen werden.

Händehygiene: Z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., nach dem Toiletten-Gang durch gründliches Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Händedesinfektion. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Es ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

Sonstige Maßnahmen: Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.

Erkrankung: Ausgeschlossen von der Teilnahme am Schulbetrieb sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemweginfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.

Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen. Zum Vorgehen im Einzelnen: siehe die Übersicht und Formular in der Anlage. Das Formular für die ärztliche Bescheinigung, dass ein Schulbesuch wieder möglich ist, ist zu nutzen.

RAUMHYGIENE

Lüften: Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Einmalhandtücher verwenden.

Reinigung: In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Es werden Handkontaktflächen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel von den Reinigungskräften desinfiziert. Dazu gehören Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen), alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen. Bei Raumwechsel werden die Tische von den Klassen mit vorhandenem Reinigungsmittel und Einmalhandtüchern gereinigt.

HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Toilettenräume: In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Am Eingang zu den Toiletten wird durch eine gut sichtbare Bodenmarkierung (rote bzw. grüne Fähnchen) darauf hingewiesen , dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler*innen aufhalten. Entsprechende Abstandsmarkierungen sind vor den Toilettenräumen angebracht. Beim Warten und beim Aufenthalt im Sanitärbereich muss eine Alltagsmaske getragen werden.

Reinigung: Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich von den Reinigungskräften gesäubert und desinfiziert. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

PAUSEN und MENSA

Pausenregelung: Die Pausenzeiten der Klassen 5-9 bzw. 9-12 finden zeitlich versetzt statt, damit nicht zu viele Schüler*innen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten werden im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (u. a. geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schüler*innen, „tote“ Ecken im Schulgelände).Für jede Klassenstufe ist ein eigener Pausenbereich auf dm Schulhof ausgewiesen. Die erste Pause findet im Schulgebäude und auf dem

Schulhof statt, wie bei einer Regenpause. Die zweite Pause findet nur auf dem Schulhof statt, außer bei der sog.Regenpause. Einzelne Pausenbereiche werden nach Jahrgangsstufen getrennt voneinander ausgewiesen.

Mensa: Beim Einkauf und Aufenthalt in der Mensa ist eine Alltagsmaske zu tragen. Der Kioskbetrieb findet wieder statt. Eine Mittagsverpflegung wird angeboten. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensausgabe und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Die Mensa hat von 7 Uhr bis 14 Uhr geöffnet. Die Tische werden beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich geereinigt.

RISIKOGRUPPEN

Lehrer*innen: Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) Die genannten Personengruppen und Schwangere werden von der Präsenzpflicht an der Dienststelle entbunden, wenn eine entsprechende **ärztliche Bescheinigung („Attestpflicht“)**, die maximal für drei Monate gilt, vorliegt. Diese Kolleg*innen kommen ihren Dienstaufgaben von zuhause nach.

Schüler*innen: Bei Schüler*innen mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine ggf. Teilnahme an Prüfungen werden - soweit irgend möglich – individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet. Für schwangere Schülerinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Schulweg und Laufwege: in Bussen und Bahnen gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Klassenstufen 5-9 beginnen zur ersten Unterrichtsstunde, die Stufen 10-12 zu zweiten. Dadurch und durch die versetzten Pausenzeiten ist gewährleistet, dass nicht alle Schüler*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude gilt die sog. Maskenpflicht. Im Schulgebäude sind die Laufwege durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet.

BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN, ELTERNABENDE

Konferenzen: Sie müssen als Präsenzveranstaltungen weiterhin auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygienevorgaben zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.

Elternabende etc.: Auch diese müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dies betrifft Klassenpflegschaftssitzungen, Sitzungen des Elternbeirats, Klassen- oder Schulversammlungen sowie Sitzungen der Schulkonferenz. Es wird dafür gesorgt. dass die Eltern sowie die Schüler*innen ihre Mitwirkungsrechte entsprechend ausüben können.
Sofern die örtlichen Verhältnisse eine Durchführung der Sitzungen unter Wahrung des geltenden Abstandsgebots nicht zulassen, können die Gremien auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammentreten, beraten und beschließen, sofern dies mit Hilfe z. B. von Video- oder Telefonkonferenzen möglich ist. Auch ist es möglich, im schriftlichen Umlaufverfahren zu beschließen. Der Elternbeirat kann die Amtszeit der Elternvertreter durch eine Wahlordnung verlängern, sofern z. B. die räumlichen Verhältnisse der Schule einem Zusammentreffen aller Klassenpflegschaften und der Wahl der Elternvertreter entgegenstehen.

MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

LGA Landes Gesundheits Amt Baden-Württemberg

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

negativ

Das Testergebnis ist ...

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Wir halten ZUSAMMEN. Auch mit Abstand

Stand: 30.07.2020

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

LandesGesundheitsAmt Baden-Württemberg

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden.** Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot**:

- Fieber (ab 38,0°C)
  Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
  Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
  (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.
Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / - ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen."

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.
Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen **(mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand)** für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ,** gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv,** gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Stand: 30.07.2020

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Bescheinigung zur Wiederzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

LGA LandesGesundheitsAmt Baden-Württemberg

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

eine Wiederzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Stand: 30.07.2020

Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

- Hinweise des Landesgesundheitsamtes -

LGA LandesGesundheitsAmt Baden-Württemberg

Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome

Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ bzw. analog für dort tätige Personen.

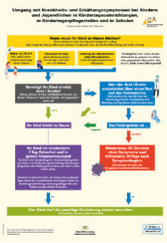

Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen:

  Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail),

  pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail),

  ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail),

  damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen.

Betrifft Kontakte

Kontaktperson ist eine Person, die zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person Kontakt hatte

Anfragende Person ans Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.

Kein weiterer **Handlungsbedarf** für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

Person, die zu einer Kontaktperson Kontakt hatte

Kein Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule und die anfragende Person

Stand: 30.07.2020

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION